

Mitteilung des Senats

vom 19. April 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Bau einer unentgeltlichen Schule in der Bahnhofsvorstadt S. 423.
 2. Ankauf von Grundstücken in Ober- und Niederblockland „ 423.

1. Bau einer unentgeltlichen Schule in der Bahnhofsvorstadt.

Die Bürgererschaft hat in ihrer Sitzung vom 6. April d. J. die Kosten für den Ankauf des zur Errichtung einer sechzehnklassigen unentgeltlichen Schule erforderlichen Grundstücks bewilligt, ohne jedoch den von der Deputation für die Stadterweiterung wegen dieses Grundstücks mit Hermann Bagt Witwe Erben abgeschlossenen Vertrag formell zu genehmigen.

Nachdem der Senat diesen Vertrag genehmigt hat, ersucht er die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

2. Ankauf von Grundstücken in Ober- und Niederblockland.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation für die Straßenreinigung hatte im vorigen Jahre unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft mit dem Landmann Hermann Harjes einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser von seinem Grundbesitz in Ober- und Niederblockland den Hauptteil in der Größe von 60 ha 65 a und 7 qm zum Preise von 206 000 M an den Staat verkauft hat. Dieser Kaufpreis entspricht einem Einheitspreise von 873 M für den bremischen Morgen. Die Bürgererschaft hat den Vertrag jedoch abgelehnt (Verhdlg. 1909 S. 430 a bis d, 486 a und 560 a). Nunmehr hat Harjes die im beigelegten Plane rot angelegte, etwa 60,48 ha große Fläche zum Preise von 165 000 M dem Staat erneut zum Kauf angeboten. Auf den bremischen Morgen entfällt dann ein Kaufpreis von rund 700 M. Dieser Preis ist als angemessen zu bezeichnen. Ferner ist dem Staat das Vorkaufsrecht auf die dem Harjes verbleibenden, im Plane grün angelegten Restgrundstücke wieder eingeräumt worden.

In dem früheren Berichte der Deputation für die Straßenreinigung ist bereits ausgeführt, daß der Ankauf der fraglichen Grundstücke für die Aufhöhung mit Hausmüll wünschenswert sei. Die Deputation empfiehlt deshalb, den Ankauf der bezeichneten Grundstücke nunmehr zu genehmigen.

Sie beantragt demgemäß,

- 1) dem mit Harjes abgeschlossenen Vertrage zuzustimmen und
- 2) den Kaufpreis mit 165 000 M, sowie an Kosten und Abgaben 2500 M, insgesamt demnach 167 500 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Harjes hält sich an den Vertrag nur gebunden, wenn er bis spätestens zum 5. Mai d. J. von Senat und Bürgererschaft genehmigt wird. Es darf daher um Beschlußfassung bis dahin gebeten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Landmann Hermann Harjes, wohnhaft an der Hemmstraße Nr. 37 im Landgebiet, als Verkäufer einerseits und dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, als Käufer andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Herr Hermann Harjes verkauft an den Bremischen Staat die im beigefügten Plane vom 31. März 1910, gezeichnet „Bahnhof“, rot angelegten, im Kataster der Feldmark Niederblockland mit I 17 a, b, 83, II 3, 4, III 15, 17, 18, 21 a, b, 23, IV 19, 21 a, b, 24, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, im Kataster der Feldmark Oberblockland mit I 1, 2, IV 550, 551, 552, V 687, 688, 689, 690, 691, 696 und 697 bezeichneten Ländereien, in dem Zustande, wie der Verkäufer sie gegenwärtig besitzt, mit allen darauf ruhenden Lasten und Gerechtigkeiten. Der im Plane grün angelegte Teil der Parzelle IV 24 (Niederblockland) bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen.

§ 2.

Die Lieferung dieser verkauften Ländereien soll am 10. November 1910 erfolgen. Der Staat hat von diesem Tage an alle auf diesen Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

§ 3.

Der Kaufpreis für die verkauften Ländereien beträgt 165 000 M., in Buchstaben: Einhundertfünfundsechzigtausend Mark. Er ist am 10. November 1910 nach gesicherter Cassung bar auszubahlen.

§ 4.

Auf die Herrn Harjes verbleibenden, im Kataster der Feldmark Niederblockland mit II 8, III 12, 26, IV 16, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 45, 46, Oberblockland mit IV 548, 549 bezeichneten, im Plane grün angelegten Restgrundstücke sowie auf den im Plane grün angelegten Teil der Kataster-Parzelle IV 24 in der Feldmark Niederblockland soll im Falle eines späteren Verkaufs dem Bremischen Staate ein Vorkaufsrecht mit vierzehntägiger Bedenkzeit zustehen. H. Harjes ist verpflichtet, auf Verlangen des Staates dieses Vorkaufsrecht als dingliche Last in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 5.

Auf die im Plane mit a b c d bezeichneten Teile der Kataster-Parzellen IV 25 und IV 26 (Niederblockland) wird dem Bremischen Staat das freie Überwegungsrecht nach der Kataster-Parzelle IV 24 eingeräumt. Dieses Überwegungsrecht ist auf Verlangen des Staates ebenfalls in das Grundbuch einzutragen.

§ 6.

Sollte bei einer späteren Begradigung der Hemmstraße die Parzelle IV 550 (Oberblockland) von der neuen Straße durchschnitten werden, so erhält der Verkäufer Hermann Harjes den südwestlich der neuen Straße fallenden Teil der Parzelle IV 550 zum Durchschnittspreise zurück.

§ 7.

Die durch diesen Vertrag entstehende Reichssteuerabgabe sowie die Staatsabgabe wird vom Bremischen Staat allein getragen, dagegen werden die Kosten der Eigentumsübertragung sowie die 1 vom Hundert betragende Maklergebühr von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

§ 8.

Dieser Vertrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn er bis spätestens zum 5. Mai d. J. von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. April 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte. (gez.) Herm. Harjes.